

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2022

Nr. 2022/1472

Lüsslingen-Nennigkofen: Teilrevidiertes Reglement über die Abwassergebühren inkl. Gebührenordnung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen unterbreitet dem Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 5. Juli 2022 die an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2022 beschlossenen Änderungen des kommunalen Reglements über die Abwassergebühren inkl. Gebührenordnung zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die vorgenommenen Änderungen erweisen sich gestützt auf die summarische Prüfung durch das Bau- und Justizdepartement als rechtmässig und können - unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zu § 11 Abs. 2 des Reglements über die Abwassergebühren - vom Regierungsrat genehmigt werden.

Die Genehmigung besagter Reglementsänderungen steht wie üblich unter dem Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines konkreten Anwendungsfalles.

Der beabsichtigten Änderung von § 11 Abs. 2 des Reglements über die Abwassergebühren kann allerdings aus nachfolgend genannten Gründen keine Genehmigung erteilt werden.

Die Gemeinden haben in einem Reglement zwingend die Gebührenansätze für den Anschluss an Anlagen der Wasserbeseitigung und der Wasserversorgung sowie für deren Benützung zu regeln (§ 3 Abs. 1 lit. a und b Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 [GBV; BGS 711.41]; § 121 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 [GWBA; BGS 712.15]).

Solche Abgabenreglemente wie das vorliegende Reglement über die Abwassergebühren bedürfen zu ihrer Gültigkeit der regierungsrätlichen Genehmigung (vgl. § 209 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]; § 118 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 [PBG; BGS 711.1]; § 121 Abs. 1 GWBA; § 4 GBV), welche konstitutiv ist. Dasselbe gilt auch für die Änderung der Gebührenansätze, soweit sich die Änderung nicht innerhalb eines bereits genehmigten Tarifrähmens bewegt. Denn es ist ein allgemeines verfassungsrechtliches Prinzip, dass eine Rechtsnorm grundsätzlich nur im gleichen Verfahren abgeändert werden kann, in welchem sie ursprünglich erlassen worden ist (vgl. BGer 2C_86/2009 vom 19. November 2009, Erw. 6.1 m.w.H.).

§ 11 Abs. 2 des Reglements über die Abwassergebühren sollte vorliegend einzig wie folgt geändert werden:

«Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebührenansätze anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist. Anpassungen der ~~Gebührenansätze~~ Gebührenordnung sind von der Gemeindeversammlung und dem Regierungsrat zu genehmigen.»

Das Ersetzen des Worts «Gebührenansätze» durch Gebührenordnung mag auf den ersten Blick eine begriffliche Banalität darstellen. Allerdings hat diese Änderung im Konkreten zur Konsequenz, dass der Gemeinderat die Kompetenz erhalten soll, die Gebührenansätze - ohne regierungsrätliche Genehmigung - einer Änderung zu unterziehen. Demgegenüber sollten Änderungen der zugrundeliegenden Gebührenordnung auch inskünftig einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat unterliegen.

Sieht das Gesetz bei Rechtsetzungsakten der Gemeinden eine umfassende (regierungsrätliche) Genehmigungspflicht vor, wie dies entsprechend den vorstehenden Darlegungen in Bezug auf das vorliegend zur Diskussion stehende Reglement über die Abwassergebühren der Fall ist, so besteht diese auch dann, wenn die entsprechenden Kompetenzen an den Gemeinderat delegiert werden. Andernfalls würde das Ziel der Aufsicht bzw. der Wille des Gesetzgebers zu einer effizienten Kontrolle unterlaufen (vgl. zum Ganzen BGer 2C_86/2009 vom 19. November 2009, Erw. 6.3 m.w.H.)

3. Beschluss

- 3.1 Die vorgenommenen Änderungen des kommunalen Reglements über die Abwassergebühren inkl. Gebührenordnung werden mit Ausnahme der Änderung von § 11 Abs. 2 des Reglements über die Abwassergebühren genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 500.00 zu leisten (§ 19 Abs. 1 lit. a Gebührentarif vom 8. März 2016 [GT; BGS 615.11]).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen,
Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen**

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ma)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Reglement inkl. Gebührenordnung

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Reglement inkl. Gebührenordnung

Amt für Umwelt, mit 1 Reglement inkl. Gebührenordnung

Baukommission Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 Reglement
inkl. Gebührenordnung

Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Bürenstrasse 104, 4574 Nennigkofen, mit 1 Regle-
ment inkl. Gebührenordnung und mit Rechnung **(Einschreiben)**